

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 46/1960 (1961)

Anhang: Gesetz über die Staatsstipendien und Studiendarlehen : vom 29. November 1954/3. November 1958

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetz

über

die Staatsstipendien und Studiendarlehen

(Vom 29. November 1954/3. November 1958)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, in Erwägung, dass das Gesetz vom 16. September 1946 betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien und Studiendarlehen revisionsbedürftig ist, beschliesst:

I. Stipendien

§ 1

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt, sofern die Kosten nicht durch Angehörige oder auf andere Weise aufgebracht werden können, Stipendien an Stipendiaten

- a) Studierende an Hochschulen,
- b) Absolventen von Lehrer- und Priesterseminarien,
- c) Absolventen von Techniken,
- d) Schüler und Schülerinnen an höhern Mittelschulen (Maturitätsschulen),
- e) Schüler und Schülerinnen an Fachschulen,
- f) Schüler und Schülerinnen an anerkannten Berufsschulen für Krankenpfleger und -pflegerinnen,
- g) Schülerinnen für das Lehramt an Arbeits- und Haushaltungsschulen und Kindergärten,
- h) gewerbliche und kaufmännische Lehrlinge und Lehrtöchter.

§ 2

Stipendien werden ausgewiesen an

Bewerber

- a) Kantonsbürger, die im Kanton Basel-Landschaft wohnen,
- b) Kantonsbürger in andern Kantonen, soweit sie in ihrem Wohnkanton keine Stipendien erhalten können,
- c) Bürger anderer Kantone, sofern die Eltern mindestens ein Jahr im Kanton Basel-Landschaft ansässig sind.

§ 3

¹ Bei der ersten Bewerbung sind vorzulegen:

- a) eine Erklärung über die Wahl des Berufes oder der zu besuchenden Lehranstalt, die für eine angemessene Ausbildung Gewähr zu Bedingungen
für die
Bewilligung

- bieten hat, sowie der Nachweis darüber, dass der Bewerber als regelmässiger Schüler einer der unter § 1 genannten Schulen aufgenommen worden ist,
- b) ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Stipendiaten, das beim ersten Gesuch obligatorisch, später nur auf besonderes Verlangen der Stipendienkommission vorzulegen ist,
 - c) gute Zeugnisse über Leistungen, Fleiss und Betragen.
Gewerbliche Lehrlinge haben der Bewerbung das Werkstattzeugnis beizulegen.

² Für alle spätern Gesuche genügt im allgemeinen die Vorlage der Zeugnisse der besuchten Schulanstalt. Es steht der Stipendienkommission frei, weitere Unterlagen zu verlangen.

§ 4

Stipendienkommission

Eine vom Regierungsrat gewählte, siebengliedrige Stipendienkommission prüft die vollständig ausgefüllten Gesuche und setzt die Stipendien- und Darlehensbeträge fest. Den Vorsitz führt der Vorsteher der Erziehungsdirektion von Amtes wegen.

§ 5*)

Stipendienbeträge

Die Stipendienkommission beschliesst über die Höhe der Staatsstipendien nach folgenden Grundsätzen:

¹ Das staatliche Stipendium beträgt im Rahmen der normalen Studiendauer im Jahr für den Besuch

- | | |
|---|--------------------------|
| a) von Hochschulen | Fr. 300.— bis Fr. 3600.— |
| b) von Lehrer- und Priesterseminarien | Fr. 300.— bis Fr. 3600.— |
| c) von Techniken | Fr. 300.— bis Fr. 3600.— |
| d) von Schulen für Arbeits- und Haushaltungslehrkräfte und Kindergärtnerinnen | Fr. 300.— bis Fr. 1600.— |
| e) von höheren Mittelschulen | Fr. 300.— bis Fr. 1000.— |
| f) von Fachschulen | Fr. 300.— bis Fr. 1000.— |
| g) von Berufsschulen für Krankenpfleger und -pflegerinnen | Fr. 300.— bis Fr. 1000.— |

² Werden Schulen gemäss lit. d–g mit Internatsbetrieb absolviert, können im Rahmen der tatsächlichen Kosten zusätzliche Beiträge bis maximal Fr. 800.— ausgerichtet werden.

³ Gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingen und Lehrtöchtern wird ein Stipendium von Fr. 120.— bis Fr. 960.— ausgewiesen.

*) Fassung gemäss Gesetz vom 3. November 1958, in Kraft seit 9. Februar 1959.

⁴ Die Maximalbeträge kommen in der Regel für Schüler und Studierende nur dort in Frage, wo auswärtiger Wohnsitz notwendig wird.

⁵ In besonderen Fällen kann ausnahmsweise unter die Mindest- und über die Höchstgrenze hinausgegangen werden.

§ 6

Wer die in § 3 aufgeführten Bedingungen aus eigenem Verschulden nicht erfüllt oder wer anderweitige Bezüge verschweigt, verliert den Anspruch auf das Stipendium; doch wird einem Stipendiaten, der eine Klasse oder ein Semester wiederholen muss, gestattet, nach dem Ablauf des Repetitionsjahres seine Zeugnisse vorzulegen. Befriedigen diese, so kann er wieder in den Genuss des Stipendiums eingesetzt werden. Für das betreffende Jahr erhält er keine Unterstützung.

Verlust des
Bezugsrechtes

§ 7

Ein Stipendiat, der seine Studien durch eigenes Verschulden nicht beendete oder zu Unrecht Stipendien bezog, ist verpflichtet, die erhaltenen Stipendien zinsfrei zurückzuzahlen. Wenn sich der Stipendiat später in guten Verhältnissen befindet, wird die Rückzahlung erwartet.

Rückzahlung

II. Studiendarlehen

§ 8

¹ Die Stipendienkommission kann Studiendarlehen bewilligen an

Bewerber

- a) Studierende an Hochschulen,
- b) Absolventen von Lehrer- und Priesterseminarien,
- c) Absolventen von Techniken,
- d) Schüler und Schülerinnen an Fachschulen,
- e) Schülerinnen für das Lehramt an Arbeits- und Haushaltungsschulen sowie Kindergärten.

² Die Darlehen können nur bewilligt werden, wenn die Bewerber die unter den §§ 2 und 3 angeführten Bedingungen erfüllen, die verlangten Ausweise beibringen und wenn weder sie noch ihre Angehörigen in der Lage sind, für die Studienkosten selbst aufzukommen. Die Darlehen werden Kantonsbürgern und Bürgern anderer Kantone gewährt, diesen jedoch erst, wenn deren Eltern ein Jahr im Kanton Basel-Landschaft niedergelassen sind.

§ 9

¹ Die Darlehensgesuche müssen jährlich der Erziehungsdirektion eingereicht werden.

Darlehens-
gesuche

² Dem Darlehensgesuch sind jeweils die in § 3 erwähnten Ausweise sowie ein Studienbericht der Lehranstalt beizulegen.

§ 10*)

**Darlehens-
betrag** Das Studiendarlehen beträgt im Jahr höchstens Fr. 2500.—. Studien-
darlehen schliessen Stipendien nicht aus.

§ 11

**Auszahlung
und
Sicherstellung** Die Studiendarlehen werden durch die Basellandschaftliche Kanton-
bank ausbezahlt und durch den Staat garantiert. Die Stipendien-
kommission kann Personal- oder Sachbürgschaft verlangen.

§ 12

Verzinsung Die Studiendarlehen werden vom Staat verzinst. Nach abgeschlos-
senem Studium haben die Schuldner die Darlehenszinse selbst zu be-
zahlen.

§ 13*)

Rückzahlung Spätestens vier Jahre nach abgeschlossenem Studium beginnt die
Rückzahlungspflicht des Schuldners. Das Darlehen muss innert weiteren
acht Jahren zurückbezahlt sein. In Härtefällen kann die Stipendienkom-
mission die Schuld ganz oder teilweise erlassen oder die Rückzahlungs-
frist verlängern.

III. Allgemeines

§ 14

**Staatlicher
Stipendienkredit** Die Stipendien und die Zinszahlungen für die Studiendarlehen
werden aus dem staatlichen Stipendienkredit geleistet, welcher jährlich
vom Landrat auf dem Budgetwege bewilligt wird.

§ 15

Deckungsfonds Dem Deckungsfonds für die Verpflichtungen, die dem Staate aus
den Darlehenskrediten erwachsen, werden der Rest des Stipendien-
kredites, wenn dieser in einem Jahr nicht voll benützt wird, ferner frei-
willige Rückzahlungen von Stipendien sowie Geschenke und Legate
zugewiesen.

§ 16*)

**Änderung des
Geldwertes** Der Landrat wird ermächtigt, bei wesentlicher Änderung des Geld-
wertes die in den §§ 5 und 10 genannten Ansätze für Stipendien und Stu-
diendarlehen entsprechend neu festzusetzen. Er gibt der Stipendienkom-
mission in einer Vollziehungsverordnung die erforderlichen Richtlinien.

*) Fassung gemäss Gesetz vom 3. November 1958, in Kraft seit 9. Februar 1959.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Durch dieses Gesetz werden alle Bestimmungen, die damit im Widerspruch stehen, insbesondere das Gesetz über die Verabfolgung von Staatsstipendien und Studiendarlehen vom 16. September 1946, aufgehoben.

§ 18

Dieses Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterstellen. Der Landrat setzt es in Kraft.

Liestal, den 29. November 1954/3. November 1958.

Im Namen des Landrates,

der Präsident:

Wilh. Zimmer

der Landschreiber:

Dr. G. Schmied

Das Gesetz vom 29. November 1954 wurde am 13. März 1955 vom Volke angenommen und vom Landrat auf 1. April 1955 in Kraft gesetzt.

Das Gesetz vom 3. November 1958 wurde am 1. Februar 1959 vom Volke angenommen. Es ist gemäss Beschluss des Landrates am 9. Februar 1959 in Kraft getreten.
